

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



12. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. Juli 2018

Nummer 22

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§185 ff. ZPO **138**
- Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie für wasserrechtliche Erlaubnisse zur Oberflächenwasserentnahme im Salzlandkreis **138**

Die Allgemeinverfügung ist als Anlage beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§185 ff. ZPO**

Herr Cemal Aslan, geboren am 01.01.1966, letzte bekannte Anschrift Marktplatz 5 in 06493 Harzgerode, jetziger Aufenthalt unbekannt, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Aktenzeichen 51/209/0343/08, öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs.1 Nr. 1 VwZG).

Das Schriftstück kann im Salzlandkreis, Haus 2, Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 226, zu den Sprechzeiten des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss abgeholt oder eingesehen werden:

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bernburg (Saale), den 09.07.2018

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie für wasserrechtliche Erlaubnisse zur Oberflächenwasserentnahme im Salzlandkreis**

Die Allgemeinverfügung ist als Anlage beigefügt.



Allgemeinverfügung

zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie für wasserrechtliche Erlaubnisse zur Oberflächenwasserentnahme im Salzlandkreis

Der Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 100 WHG folgende

Allgemeinverfügung

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Salzlandkreis, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, außer der Saale, der Bode von Etgersleben bis zum Wehr in Staßfurt, dem Flutgraben in der Gemarkung Groß Börnecke und dem Hauptseegraben in der Gemarkung Friedrichsaue

2. Beschränkung Eigentümer- und Anliegergebrauch und wasserrechtlicher Erlaubnisse

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden wie folgt beschränkt:

- 2.1. Jegliche Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen aus Oberflächengewässern auch für die Entnahme mit wasserrechtlicher Erlaubnis wird untersagt.
- 2.2. Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit bis einschließlich **31.10.2018** oder bis auf Widerruf durch den Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde.
- 2.3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 2.4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Begründung:

zum Entnahmeverbot (Nr. 1):

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung der Situation ist nicht absehbar. Zudem sind verstärkt Wasserentnahmen mittels Pump Vorrichtungen, insbesondere zu Bewässerungszwecken bekannt geworden, welche im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr zulässig sind. Auch die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse können auf Grund der Witterung nicht mehr ausgeübt werden. Für den Inhaber einer wasserrechtliche Erlaubnis besteht nach § 10 Abs. 2 WHG kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben und Teiche) unterliegt einem gesetzlichen Verbot und bedarf daher nach den geltenden Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die vorher bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch im Sinne des §

25 WHG i.V.m. § 29 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) bzw. dem Eigentümer- oder Anliegergebrauch entsprechend § 26 WHG am Gewässer fällt.

Gemäß § 25 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebrauchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs wird von dieser Verfügung nicht umfasst und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Im Weiteren dürfen laut § 26 WHG oberirdische Gewässer durch den Eigentümer eines Gewässers, durch eine von ihm berechnigte Person, durch den Eigentümer der an diesen Gewässern angrenzenden Grundstücke (Anlieger) und durch die zur Nutzung dieser Grundstücke berechnigte Person (Anlieger) ohne wasserrechtliche Erlaubnis benutzt werden.

Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen ist eine solche Benutzung. Wasser darf durch diese Berechnigten nur für den eigenen Bedarf entnommen werden und nur soweit dadurch andere nicht beeinträchtigt werden (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung für Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG kann die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Die Sicherstellung und Überwachung dieser Vorschrift obliegt der Unteren Wasserbehörde.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist an die o.g. Voraussetzungen geknüpft. Sind diese nicht mehr gegeben und die Gewässer werden weiterhin benutzt, sodass eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls besteht, eröffnet § 100 WHG i.V.m. § 26 WHG für den Eigentümer- und Anliegergebrauch und § 100 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG die Ermächtigung für die Untere Wasserbehörde, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Diese Maßnahme ist das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen nach Nr. 2.1. dieser Verfügung.

Für den Erlass dieser Verfügung ist die untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 WG LSA i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) und § 3 VwVfG örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i.V.m. § 11 WG LSA sachlich zuständig.

Das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen besteht aufgrund der sommerlichen Trockenperiode. Durch die lang anhaltende Trockenheit sinken die Wasserstände in den Gewässern des Salzlandkreises kontinuierlich. Der erforderliche Mindestwasserabfluss ist in den Gewässern teilweise bereits unterschritten. Insgesamt sind die Abflüsse im kritischen Bereich. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Die Sicherstellung der Mindestabflüsse ergibt sich u.a. aus den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie vor allem in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett), so dass die Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die durch wasserrechtliche Erlaubnis zugelassene Benutzung der Gewässer für das Entnehmen von Wasser mittels Pumpvorrichtungen aus Oberflächengewässern, zu unterbinden bzw. einzuschränken.

Mit dem Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen wird diesen Negativbeeinträchtigungen Rechnung getragen.

Die Einschränkung ist auch verhältnismäßig. Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich. Die derzeitigen Wasserstände lassen den Schluss zu, dass bei einer weiteren uneingeschränkten Nutzung des Wassers im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs Gefährdungen für Leib und Leben (z.B. weil Löschwasser nicht mehr zur Verfügung steht), Tiere, Pflanzen und den Boden entstehen können. Daneben kann derzeit nicht sichergestellt werden, dass die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27ff. WHG erreicht werden. Das sich aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergebende und für wasserbehördliches Handeln bindende Verschlechterungsverbot für Gewässer kann bei einer weiteren Zulassung von Wasserentnahmen nicht eingehalten werden. Zudem ist nur das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen eingeschränkt. In Abwägung der Interessen ist nur die Entnahmearart eingeschränkt worden, welche mengenmäßig den größten Verlustanteil hat, nämlich die Entnahme mittels Pumpvorrichtungen. Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist das Schöpfen mit Handgefäßen unter den o.g. Voraussetzungen zulässig.

zur Gültigkeit (Widerrufsvorbehalt - Nr. 2.2.):

Die Allgemeinverfügung behält Ihre Gültigkeit bis zum 31.10.2018 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zudem stellt die Befristung (Ablaufdatum 31.10.2018) ebenfalls eine Nebenbestimmung gemäß § 36 VwVfG Abs. 2 Nr. 1 VwVfG dar.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre kann die Trockenperiode bis in den Oktober hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit dem Ablaufdatum soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, besteht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 2.3.):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und durch wasserrechtliche Erlaubnisse zugelassene Benutzungen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge.

Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und erlaubter Benutzungen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit sowie der Natur ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs sowie die erlaubter Benutzungen auch verhältnismäßig.

Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs sowie der erlaubten Gewässerbenutzungen muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der derzeitigen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

zum Inkrafttreten (Nr. 2.4.):

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach der Bekanntmachung, gewählt.

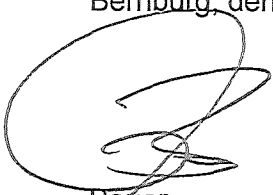
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 34 in 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Hinweise

- Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kam gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden kann.

Bernburg, den 17. Juli 2018



Bauer
Landrat

Fundstellenverzeichnis

WHG - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23.11.2011 (GVBl. S. 809) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2016 (GVBl. LSA S. 159)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)